



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 23

Bayreuth, 13. Juli 2026

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 20. Juli 2026, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

3. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 22.6.2026
2. Bekanntgaben
3. Zweckbandsversammlung der Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung von Verbandsräten
4. Finanzen/Liegenschaften;
Gestattung der Nutzung der Dachflächen der Johannes-Kepler-Realschule und der Realschule Pegnitz zugunsten Dritter zur Installation und zum Betrieb von PV-Anlagen
5. Tiefbau;
Festsetzung der Stundensätze für die Straßenarbeiter des Landkreises Bayreuth;
Teilaufhebung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 27.9.1982
6. Tiefbau;
Ersatzbeschaffung LKW mit weiteren Komponenten für den Kreisbauhof Pegnitz;
Ermächtigung des Landrats zur Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung gem. VgV
7. Tiefbau;
Ersatzbeschaffung Radlader für den Kreisbauhof Weidenberg;
Ermächtigung des Landrats zur Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung gem. UVgO
8. Tiefbau;
Weitere Ausbaumaßnahme auf der Kreisstraße BT 6;
Kreuzung Ortsmitte Weidenberg bis Lankendorfer Berg;
Gemeinsame Maßnahme mit dem Markt Weidenberg;
Beauftragung eines Ingenieurbüros bis LPH 3
9. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 9. Juli 2026
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

setzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Juli 2026
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld

vom 21.5.2026

Die Schulbandsversammlung des Schulbands Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (nachfolgend stets Schulbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels-Aufseß" und hat seinen Sitz in Hollfeld.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Bandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hollfeld, 21. Mai 2026
Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels-Aufseß
Stern
Schulbandsvorsitzender

1. Änderungssatzung der Bandsatzung des Schulbands Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld vom 21.5.2026

Die Schulbandsversammlung des Schulbands Hollfeld-Wonsees-

Plankenfels hat in ihrer Sitzung am 21.5.2026 die 1. Änderungssatzung der Bandsatzung beschlossen. Die Satzungen sind genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsge-

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-BO);
Öffentliche Bekanntmachung einer
Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2
Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 6.7.2026, BV-Nr. 658/2026, die beantragte Genehmigung für den Anbau an das bestehende Feuerwehrgeläutshaus in der Bayreuther Straße 30a in Eckersdorf (Gemarkung Donndorf, Flurstück 184).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

ben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach Terminvereinbarung (Tel.: 0921-728-545 oder 0921-728-586) beim Landratsamt Bayreuth, Fachbe-

reich Bauordnung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden,

Landratsamt Bayreuth, 7. Juli 2026
Tröger
Regierungsoberspektorin

**Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710074182

Konto-Nr. 3710074166

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 26. Juni 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Inhalt:

Kreisausschussitzung in Bayreuth

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld vom 21.5.2026

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern